

Entschädigungssatzung der Stadt Bad Nauheim

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 61 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 86 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim am 18.11.1993 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1³ Verdienstauffall

- (1)^{2,5} Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 30,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5)⁵ Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale je Stunde beträgt 60,00 €. Die Verdienstauffallpauschale darf monatlich einen Betrag von 600,00 € nicht übersteigen.

§ 2³ Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes,

Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2)^{2,5} Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort, sofern der Sitzungsort außerhalb der Stadt Bad Nauheim liegt. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen. Die erstattungsfähigen Fahrkosten für die jeweilige Sitzung bzw. Veranstaltung sind von den ehrenamtlich Tätigen gegenüber der Verwaltung schriftlich und mit Begründung anzuzeigen, d.h. es erfolgt keine pauschale Erstattung.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1)^{1,2,4,5} Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten **pro Sitzung** der Stadtverordnetenversammlung, des Ältestenrates, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied, als Vertreter der Stadt oder Kraft Gesetzes sonst mitwirken, eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € (Sitzungsgeld). Dies gilt insbesondere für folgende Personenkreise:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- ehrenamtliche Magistratsmitglieder
- Mitglieder der Ortsbeiräte
- Mitglieder des Ausländer-, des Familien-, des Senioren- und des Jugendbeirates
- gewählte Mitglieder der Betriebskommissionen
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission
- zu Beratungen der Ausschüsse gezogene Sachverständige

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen/Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 60,00 €.

Für die Sitzungen des Ältestenrates wird kein Sitzungsgeld gezahlt, wenn sie in zeitlicher Verbindung mit Ausschusssitzungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen stattfinden.

In den Fällen, in denen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen, erhalten diese nur dann Sitzungsgeld, wenn es sich um die Sitzung eines Ortsbeirates handelt, in dessen Ortsbezirk das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung seinen Wohnsitz hat.

- (2)^{2,5} Weiterhin erhalten ehrenamtlich Tätige neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und dem Sitzungsgeld **pro Monat** folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|----------|
| • Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung | 90,00 € |
| • ehrenamtliche Magistratsmitglieder | 120,00 € |
| • Mitglieder der Ortsbeiräte | 30,00 € |
| • Mitglieder des Ausländer-, des Familien-, des Senioren- und des Jugendbeirates | 30,00 € |

Der Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

(4)^{2,5} Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale wie folgt erhöht:

• vorsitzendes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	180,00 €
• stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	30,00 €
• Ausschussvorsitzende	30,00 €
• Fraktionsvorsitzende	90,00 €
• ehrenamtliche Magistratsmitglieder (mit Dezernat)	60,00 €
• Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	30,00 €
• vorsitzendes Mitglied des Ausländer-, des Familien-, des Senioren- und des Jugendbeirates	30,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 4 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(6)⁴ Ehrenamtlich Tätige, die i.S. von § 2 Abs. 2 SGB IX schwerbehindert und/oder i.S. von § 14 SGB XI pflegebedürftig sind, erhalten auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine Entschädigung, wenn für sie ein Mehraufwand aufgrund der Behinderung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Ältestenrates, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied, als Vertreter der Stadt oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, entsteht, der von einem anderen Leistungsträger nicht übernommen wird.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem notwendigen nachgewiesenen Aufwand.

(7)^{2,4,5} Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €. Ist die Schriftführerin oder der Schriftführer gleichzeitig Mitglied des entsprechenden Vertretungsorgans, erhöht sich die Aufwandsentschädigung pro Sitzung um 15,00 €.

(8)^{3,4} Die pauschale Aufwandsentschädigung pro Monat und die Aufwandsentschädigung pro Sitzung werden monatlich abgerechnet.

§ 4³

Fraktionssitzungen

(1)^{2,5} Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles

und der Fahrkosten nach § 1 und § 2 dieser Satzung sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € pro Fraktionssitzung.

- (2)⁵ Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 26 pro Jahr begrenzt.
- (3) Jede Fraktion hat zur Abrechnung entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1)⁴ Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirats und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach den §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über seine Teilnahme selbst.

§ 6³

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7⁵

Die Euro-Beträge zu § 3 und § 4 werden jährlich zu Jahresbeginn in Höhe des amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate) – aufgerundet auf volle Euro-Beträge – angeglichen. Die vom Magistrat errechneten neuen Sätze werden durch das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung dem Ältestenrat bekannt gegeben sowie der Entschädigungssatzung nachrichtlich beigelegt.

§ 8^{1, 2, 3, 4, 5}
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Bad Nauheim vom 20.12.1985, beschlossen am 19.12.1985, außer Kraft.

Bad Nauheim, den 19.11.1993

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

gez. Keller
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 27.11.1993.

¹ 1. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.07.1997. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderung wurde am 18.09.1997 in der Wetterauer Zeitung veröffentlicht.

² 2. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2001 (Artikelsatzung zur Einführung des Euro). Die Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Änderung wurde am 20.12.2001 in der Wetterauer Zeitung veröffentlicht.

³ 3. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2012. Die Änderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung wurde am 08.09.2012 in der Wetterauer Zeitung veröffentlicht.

⁴ 4. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.09.2016. Die Änderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung wurde am 16.09.2016 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht, die Hinweisbekanntmachung erfolgte in der Wetterauer Zeitung am 20.09.2016.

⁵ 5. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2019. Die Änderung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Die Änderung wurde am 13.12.2019 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht, die Hinweisbekanntmachung erfolgte in der Wetterauer Zeitung am 14.12.2019.